

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Juni 2024), wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1

¹ Die ständigen Kommissionen des Landrats sind:

- i. **(geändert)** die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission;
- j. **(neu)** die Wahlvorbereitungskommission.

§ 39a (neu)

Wahlvorbereitungskommission

¹ Die Wahlvorbereitungskommission hat bei der Neubesetzung eines Richteramts durch den Landrat folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft die vorgeschlagene Richterin bzw. den vorgeschlagenen Richter auf ihre bzw. seine fachliche und persönliche Eignung, sie prüft insbesondere:
 1. Die Stimmberechtigung (§ 50 Abs. 1 KV¹⁾;
 2. Unvereinbarkeiten;
 3. Straf- und Betreibungsregistereinträge;
 4. Bei Präsidien und Vizepresidien: Juristischer Hochschulabschluss und erforderliche Fachkenntnisse (§ 33 GOG²⁾;
 5. Die Eignung als Persönlichkeit für das Richteramt.
- b. Sie gibt eine Wahlempfehlung zu Händen des Landrats ab.

1) SGS100

2) SGS170

- c. Der Fraktion, welche die Kandidatur vorgeschlagen hat, wird eine negative Empfehlung rechtzeitig mitgeteilt, damit sie die Möglichkeit hat, dem Landrat einen anderen Wahlvorschlag zu unterbreiten.
- d. Nach der Wahl stellt sie die Wahlunterlagen der bzw. des Gewählten vollständig der Anstellungsbehörde zu.

² Die Wahlvorbereitungskommission besteht aus 13 Mitgliedern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: